

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 29.11.1996

geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.04.2002

geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 13.05.2015

geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 22.04.2021

Die Gemeinde Hofstetten erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 Kostengesetz (KG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hofstetten erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

	ab 01.06.2015	ab 01.06.2016	ab 01.05.2021
a) bei einem Einzelgrab	240,00 €	300,00 €	
b) bei einem Familiengrab	420,00 €	600,00 €	
c) bei einem halbanonymen Urnengrab			450,00 €

(2) Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr

a) bei einem Einzelgrab	12,00 €	15,00 €	
b) bei einem Familiengrab	21,00 €	30,00 €	
c) bei einem halbanonymen Urnengrab			45,00 €

§ 3 Leichenhausbenützungsgebühren

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt pauschal

40,00€ 65,00 €

In dieser Gebühr sind die Reinigungskosten nicht enthalten.

§ 4 a Gebühr für eine Glasplatte der Urnenstele

Die Gebühr für eine Glasplatte beträgt 360,00 €. Zusätzlich fällt eine Gebühr für die Beschriftung und Montage an. Diese Kosten werden nach Herstellung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 4 b Verwaltungsgebühren

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen -BestS-) 17,00 € 25,00 €
2. Zustimmung zur Umbettung (§ 12 Abs. 1 BestS) 17,00 € 25,00 €
3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS) 15,00 € bis 50,00 € 20,00 € bis 50,00 €

4. Ausstellung einer Graburkunde
(§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS),
Umschreibung einer Graburkunde
(§ 18 Abs. 7 BestS),
Verlängerung einer Graburkunde
(§ 18 Abs. 6 BestS) 9,00 € 12,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Absatz 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung zu bewertenden vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. *

Hofstetten, den 29.11.1996

Siegel

gez

Sanktjohanser, 1. Bürgermeister

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 29.11.1996, in der 1. Änderung in Kraft seit 27.04.2002, in der 2. Änderung in Kraft seit 01.06.2015, in der vorliegenden Änderung in Kraft seit 01.05.2021